

Stadt Creglingen

M A R K T O R D N U N G

zum „Weihnachtsmarkt“ in Creglingen

Stand: 08.11.2011

Veranstalter:

Stadt Creglingen

Torstraße 2

97993 Creglingen

1.) Markttag und Öffnungszeit

Der Weihnachtsmarkt in Creglingen findet immer am ersten Adventswochenende statt.

Die Marktzeiten sind wie folgt:

Freitag:	17 – 21 Uhr
Samstag:	14 – 21 Uhr
Sonntag:	12 – 19 Uhr

2.) Marktbereich

Das Marktgelände umfasst:

1. den Schul- und Schlosshof
2. den Pfarrgarten
3. die Hauptstraße
4. der untere Teil der Torstraße
5. den Kirchplatz
6. und die Kirchenstaffel

3.) Marktgebühren

Für die Bereitstellung der Marktfläche werden Marktgebühren erhoben, welche im Voraus bei der Stadt Creglingen zu entrichten sind.

Folgende Marktgebühren wurden von der Stadt Creglingen festgelegt:

Einstufung Standplatz:

1. Gastronom 140 €
2. Gewerblicher Anbieter 50 €
3. Hobbykünstler/Nichtgewerbliche Anbieter 15 €

Bei Verkauf von Getränken wie Glühwein, Punsch oder artverwandten Getränken sowie/oder Essen wie Bratwurst, Waffeln, Crepes oder artverwandten Speisen, fallen zusätzlich folgende Gebühren an:

1. Gastronom: 0 €
2. Gewerblicher Anbieter: 50 €
3. Hobbykünstler/Nichtgewerbliche Anbieter: 50 €

Hinzu kommen bei der Mietung einer Bude folgende Nutzungsentgelte:

Budenmiete:

1. eine kleine Bude:
Miete 60 € für Gastronom
Miete 35 € für Gewerblicher Anbieter
Miete 0 € für Hobbykünstler/Nichtgewerbliche Anbieter
2. eine große Bude:
Miete 72 € für Gastronom
Miete 50 € für Gewerblicher Anbieter
Miete 0 € für Hobbykünstler/Nichtgewerbliche Anbieter

Die Marktbeschicker, welche sich nicht am Aufbau der Buden beteiligen, haben zudem einen Aufbauschlag in Höhe von 30 € an die Stadtverwaltung der Stadt Creglingen zu entrichten.

Diese Regelung tritt zum Weihnachtsmarkt 2012 erstmals in Kraft. Für das Jahr 2011 gelten die auf der Homepage der Stadt Creglingen veröffentlichten Gebühren.

4.) Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung (Marktmeister oder sonstige Personen) ausgeübt. Diese Personen unterstützen die Händler bei der Auffindung der schriftlich zugewiesenen Stand- und Budenplätze, sie üben zudem während des gesamten Marktes das Haus- bzw. Platzrecht aus. Den Anweisungen des Marktmeisters oder seinen Vertretern ist unbedingt Folge zu leisten.

5.) Teilnahmeberechtigung

Gemäß § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung ist die Teilnahme am Markt grundsätzlich jedermann gestattet. Gemäß § 70 Abs. 2 Gewerbeordnung kann sich aber der Veranstalter, wenn es für den Veranstaltungszweck erforderlich ist, auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch keine dieser Gruppen unterschiedlich behandelt wird. Die Stadtverwaltung behält sich vor, Warenanbieter mit nationalsozialistisch angehauchten Waren zu verweigern. Da der Weihnachtsmarkt das traditionelle weihnachtliche Flair behalten soll, werden nur Warengruppen nach Nummer 12 dieser Marktordnung zugelassen.

Der Veranstalter hat nach § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung das Recht aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder die Teilnehmer gegen die bestehende Marktordnung verstoßen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme am Markt auszuschließen.

Die Marktzusage richtet sich nach dem Warensortiment und dem Zeitpunkt des Bewerbungseingangs. Näheres hierzu ist unter Nummer 6 der Marktordnung zu finden.

Einen Rechtsanspruch auf eine gesicherte Platzzusage, einen bestimmten Platz im Marktgelände oder auf eine bestimmte Bude besteht nicht. Es können nur so viele Buden vergeben werden wie der Stadt zur Verfügung stehen.

6.) Bewerbungen

Bewerbungen um einen Standplatz oder um eine Bude auf dem Creglinger Weihnachtsmarkt müssen bis zehn Wochen vor dem Markt bei der Stadtverwaltung der Stadt eingereicht werden. Die Frist bemisst sich analog zu § 187 Absatz 2 in Verbindung mit § 188 BGB.

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen und nur gültig, wenn folgende Angaben lesbar enthalten sind:

1. Name und Anschrift sowie -wenn vorhanden- E-Mailadresse des Geschäftinhabers
2. Aktuelles, genau bezeichnetes Warenangebot des Marktbeschickers
3. Größe der Bude oder genauer Raumbedarf in laufenden Metern
4. Sonstige wichtige Dokumente: Haftpflichtnachweis und Reisegewerbekarte bei Händlern

Grundsätzlich sollte der Vordruck der Stadt Creglingen verwendet werden.

7.) Zuweisung der Standplätze/Budenplätze

1. Ein Standplatz/Budenplatz darf erst belegt werden, wenn die schriftliche Zusage des Veranstalters vorliegt oder der Marktmeister vor Ort eine solche erteilt.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuteilung zu ändern. Zugewiesene Plätze müssen eingehalten werden.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, die am ersten Markttag bis um 12 Uhr nicht belegten Plätze anderweitig zu vergeben. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf einen zugeteilten Platz.
4. Der vom Marktmeister zugewiesene Standplatz/Budenplatz darf nur für das auf Antrag zugelassene Warenangebot benutzt werden. Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenangebots ist nicht gestattet.
5. Zusagen sind personengebunden und nicht übertragbar auf andere Marktbeschicker.

8.) Auf- und Abbau

Nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung kann bereits am Mittwoch oder am Donnerstag vor Marktbeginn mit dem Aufbau begonnen werden. Der Abbau erfolgt nach Markttende oder am darauf folgenden Tag.

9.) Verkehrsregelung

1. Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Handwagen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren oder beparkt werden.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich, die nicht Verkaufsstände sind, ist während der Marktzeit grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohnungen und Geschäftshäuser sind freizuhalten.

10.) Widerruf der Erlaubnis/Zulassung

Der Veranstalter kann die Erlaubnis/Zulassung widerrufen oder den Zutritt des Teilnehmers verweigern, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher liegt insbesondere vor

1. wenn der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
2. der Standinhaber trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstößt
3. ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden
4. der Standinhaber die Standgebühr an den Veranstalter trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder diese auf Kosten des Standbetreibers vornehmen lassen.

11.) Verkaufseinrichtungen

1. Alle Verkaufseinrichtungen müssen von den Marktbeschickern weihnachtlich geschmückt und beleuchtet werden. Strom kann von der Stadt gestellt werden. Der Bedarf an Strom ist im Voraus der Stadtverwaltung, Frau Siegel, mitzuteilen.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
3. Die angemieteten Buden werden generell ohne Einrichtungsgegenstände vermietet. Falls Tische (Biertischgarnitur) benötigt werden, ist dies in der Anmeldung mitzuteilen. Gegen eine Kautions werden die Tische am Markttag vergeben. Lampen und sonstige Gegenstände sind von den Marktbeschickern selbst mitzubringen.
4. Außerdem dürfen die Einrichtungen ohne Erlaubnis des Marktmeisters nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecho- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

5. Die Standinhaber müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen der Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. Gegenstände die dem Verkaufszweck dienen und außerhalb des Verkaufsstandes aufgestellt werden, müssen bei der Anmeldung mit Angabe des Platzbedarfs zwingend angegeben werden.
8. Die Schlüsselvergabe der angemieteten Buden erfolgt über die Zentrale des Rathauses Creglingen. Es ist im Voraus abzuklären, wann die Schlüssel bereitliegen. Die Schlüssel werden gegen eine Kautionshöhe von 20 Euro ausgegeben.

12.) Warenangebot

Um die Vielfalt des Marktes zu gewährleisten, behält sich die Stadt Creglingen folgendes Angebot vor:

1. Essen: Bratwurst, Waffeln, Crepes, Suppen, Backwaren und sonstige artverwandte Speisen
2. Trinken: Glühwein, Punsch, Schnaps, Kaffee, Tee, alkoholfreie Getränke und sonstige artverwandte Getränke
3. Süßwaren
4. Accessoires
5. Weihnachtliche/winterliche Dekoration und Geschenke
6. Selbstgemachtes/Selbstgebasteltes
7. Waren aus der 1. Welt (1. Welt-Stand)

13.) Kennzeichnung

Alle Waren sind in deutlich lesbarer Schrift entsprechend der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und der Preisangabenverordnung auszuzeichnen.

14.) Gestaltung der Stände/Buden

Wir bitten um eine weihnachtliche Gestaltung der Stände. Tannenzweige und Bäume zum Schmücken befinden sich in der Torstraße 3. Sie werden von der Stadt Creglingen unentgeltlich zu Verfügung gestellt.

15.) Ausschank von alkoholhaltigen Getränken

Warenanbieter, die alkoholhaltige Getränke ausschänken, müssen mind. 2 Wochen vor Marktbeginn bei Frau Neubert im Rathaus Creglingen eine Ausschankgenehmigung beantragen. Diese ist unaufgefordert am Markttag vorzuzeigen.

16.) Reinigung der Standplätze/Budenplätze/Sauberkeit und Reinhaltung des Marktgeländes

1. Die Marktbesucher sind verpflichtet, ihren Standplatz/Budenplatz und die um den Standplatz/Budenplatz herum befindlichen Lagerflächen sauber zu halten sowie ihren Standplatz/Budenplatz während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Anfallende Abfälle müssen selbst entsorgt werden. Der Standplatz einschließlich der von den Kunden benutzte Standvorplatz/Budenvorplatz ist nach Marktende in einem sauberen Zustand zu verlassen.
3. Kommt der Marktbesucher dieser Verpflichtung nicht nach, so lässt die Verwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen.

17.) Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktgeschehen haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anweisungen des Veranstalters bzw. des Marktmeisters zu beachten. Außerdem müssen die Marktbesucher an allen drei Tagen zu den Öffnungszeiten des Marktes erscheinen. Ist dies nicht der Fall, wird eine Abmahnung ausgesprochen. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird der Marktbesucher des Marktes verwiesen – er hat in den Folgejahren keinen Anspruch mehr auf einen Standplatz.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seines Eigentums so einzurichten, dass keine Person oder Gegenstand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

18.) Verweis vom Markt

Personen, die gegen diese Teilnahmebedingungen oder dem in 17.) erläuterten Verhalten verstoßen, können des Marktes verwiesen werden, insbesondere, wenn sie

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören
2. die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen
3. sich den Anweisungen der Veranstalter widersetzen.

Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung vom Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

19.) Haftung, Versicherung

1. Mit der Vergabe von Standplätzen und der Erhebung der Gebühren übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Gegenstände der Benutzer.
2. Für schuldhaft Beschädigungen an Einrichtungen haftet der Verursacher.
3. Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben.

4. Offenes Feuer am Stand ist untersagt, es sei denn es ist notwendig für den Standbetrieb und ist mit der Stadtverwaltung abgeklärt.
5. Die Teilnehmer sind verpflichtet, für ein einwandfreies, sicheres Kabelmaterial zu sorgen. Dieses muss außerdem ausreichend gegen Stolperfallen gesichert sein.
6. Bei selbst verursachten Schäden kommt der Standinhaber für den Schaden auf.
7. Ebenso haften die gemeldeten Marktbeschicker für Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.

20.) Ausnahmen

Der Veranstalter kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

21.) Bußgeld

Ohne Zusage der Stadtverwaltung oder des Marktmeisters aufgebaute Stände können vom Marktmeister unverzüglich des Marktes verwiesen werden. Zudem kann nach Ermessen des Marktmeisters ein Bußgeld in Höhe von 65 € festgelegt werden. Des Weiteren werden Marktbeschicker, die ohne Zusage einen Stand aufbauen, bei der Platzvergabe in den kommenden Jahren nicht berücksichtigt.

23.) Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Creglingen, den 08.11.2011

Bürgermeister Uwe Hehn
Stadt Creglingen

Anlagen

- Auszug aus der Gewerbeordnung: Paragraphen 70 und 70 a

Gewerbeordnung

§ 70 GewO: Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 70a GewO: Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.